



Anlage 4 – Synopse der Stellungnahmen mit Regionalplanerischen Bewertungen

21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegungen für den GIB-Z)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
Januar 2025



Bearbeitung: Julia Blinde, Jeannine Kahl
(Dezernat 32 - Regionalentwicklung)

Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Synopsis der Stellungnahmen mit Regionalplanerischen Bewertungen

Inhaltsverzeichnis

V-1110-2024-08-19	Landrat des Kreises Kleve	3
V-1114-2024-08-01	Bürgermeister der Stadt Goch	5
V-1118-2024-03-11	Bürgermeister der Stadt Kevelaer.....	5
V-2000-2024-08-13	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	7
V-2002-2024-08-19	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	8
V-2203-2024-08-19	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Niederrhein -	12
V-2204-2024-07-12	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiet	13
V-2307-2024-07-15	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG).....	13
V-3009-2024-03-11	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.....	14
V-3009-2024-07-16	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.....	15
V-3017-2024-03-13	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.....	15
V-3017-2024-08-09	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH.....	16
V-3024-2024-03-23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz	16
V-3024-2024-08-20	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF).....	17
V-3025-2024-08-19	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein	18
V-3027-2024-09-04	Fernstraßen-Bundesamt	18
V-3100-2024-08-08	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	19
V-4001-2024-08-19	Handwerkskammer Düsseldorf	20
V-4014-2024-08-15	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg.....	20

21. Änderung des RPD - Beteiligung

V-6025-2024-03-22	Provincie Limburg Cluster Ruimte.....	21
V-7000-2024-03-19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 -.....	22
V-7000-2024-07-22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 -.....	23
Ö-2024-03-02	23

	V-1110-2024-08-19 Landrat des Kreises Kleve Dokument 1000790/2024 Dokument 1000675/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrter Herr ■■■,</p> <p>zur o.g. 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze wird seitens der Fachbehörden des Kreises Kleve folgende Stellungnahme vorgetragen.</p> <p><u>Als Untere Artenschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes bestehen derzeit gegen o.g. Vorhaben keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass für nachfolgende etwaige Abbruch- oder Umbauarbeiten an den Gebäuden sowie Erschließungsarbeiten im Gelände eine einzelfallbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist.</p> <p><u>Als Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen derzeit keine Bedenken gegen das o.g. Verfahren auf der regionalen Planungsebene. Ich weise allerdings darauf hin, dass in den Bereichen der vorgesehenen Planänderung schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen auf dem ehemaligen NATO-Flughafengelände vorhanden sind, deren Auswirkungen auf die Planänderung - unter Berücksichtigung des Detaillierungsgrads der Planebene - ggf. zu beachten sind.</p> <p><u>Fachbereich 7 - Bevölkerungsschutz:</u></p> <p>Der Fachbereich 7 hat uns eine Stellungnahme mit separater Post zukommen lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nachfolgende Planungsverfahren und müssen dort erneut vorgebracht werden.</p>
02	<p>Stellungnahme des Fachbereichs 7 – Bevölkerungsschutz</p> <p>21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Weeze</p> <p>Ihre Schreiben vom 16.07.2024; 6.1/6.3-610.0099-2024-16-</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nachfolgende Planungsverfahren und müssen dort erneut vorgebracht werden.</p>

V-1110-2024-08-19 Landrat des Kreises Kleve Dokument 1000790/2024 Dokument 1000675/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der o.a. Angelegenheit nehme ich für den Fachbereich 7 und den Rettungsdienst des Kreises Kleve gebündelt wie folgt Stellung:</p> <p>Für den Rettungsdienst des Kreises Kleve: Fehlanzeige</p> <p>Für die Untere Katastrophenschutzbehörde des Kreises Kleve: Das Land Nordrhein-Westfalen hat verschiedene Landeskonzepte zur Gefahrenabwehr bei größeren Schadenslagen aufgestellt, die im Internet beim Institut der Feuerwehr NRW unter http://www.idf.nrw.de/service/downloads/downloads_katastrophenschutz.php abgerufen werden können. Besonders zu beachten sind in diesem Zusammenhang das ABC-Schutz- Konzept NRW, das Konzept zur Behandlungsplatz-Bereitschaft NRW (BHP 50 NRW) sowie das Konzept zur Betreuungsplatz-Bereitschaft 500 NRW (BTP-B 500 NRW), die allesamt dort hinterlegt sind.</p> <p>Im Konzept zur Bewältigung von Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten ist z.B. der Aufbau eines Behandlungsplatzes in der Nähe eines Unglücksortes vorgesehen. Nach dem Landeskonzept (BHP 50 NRW) ist die Fläche für einen solchen Behandlungsplatz auf 40m x 50 m bzw. ca. 2.000 m² zu begrenzen -aus meiner Sicht in dieser Größenordnung aber auch unbedingt erforderlich.</p> <p>Ein Zuwegungskonzept muss geeignete Wege und Flächen zur Umsetzung der v. g. Konzepte in ausreichender Anzahl in der Nähe des Airport Weeze, als besonders gefährliches Objekt gemäß § 29 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte Sie, die Punkte in Ihrem Beteiligungsschreiben zu berücksichtigen, Mit freundlichen Grüßen</p>		

	V-1114-2024-08-01 Bürgermeister der Stadt Goch Dokument 915321/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08. Juli 2024 zur 21. Änderung des RPD im Gebiet der Gemeinde Weeze, teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Goch keine Bedenken gegen das Änderungsverfahren bestehen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-1118-2024-03-11 Bürgermeister der Stadt Kevelaer Dokument 423234/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, zu den o.g. Änderungsverfahren des Regionalplanes Düsseldorf möchte ich im Namen der Wallfahrtsstadt Kevelaer wie folgt Stellung nehmen: Durch die angestrebten Änderungen, insbesondere durch den Entfall der Zweckbindung der flughafenaffinen Nutzung durch die 21. Änderung wird das zukünftige Nutzungsspektrum der gewerblichen Flächen deutlich ausgeweitet. Die Wallfahrtsstadt Kevelaer liegt in einer Entfernung von unter 3 km zum Änderungsgebiet, der Ortsteil Twisteden in ca. 4,5 km Entfernung. Es ist zu erwarten, dass durch die Ausweitung der Nutzung mehr Verkehr erzeugt werden wird, der, wie bereits jetzt, über das Stadtgebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer zum überregionalen Streckennetz (Bundesautobahn 57 / Bundesstraße 9) fahren wird. Dieser Mehrverkehr wird in Zukunft entweder über die Landstraße 491 zur BAB 57 oder über die Kreisstraße 17 sowie die Landstraße 486 direkt durch den Ortsteil Twisteden zur Bundesstraße kommen. Hierdurch werden die Immissionen, die auf die Bevölkerung Kevelaers einwirken, entsprechend ansteigen. Aus diesem Grund ist im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes zwingend auf die zusätzlich entstehenden Emissionen durch den Verkehr auch auf dem Stadtgebiet einzugehen. Die Auswirkungen der Planvorhaben auf die gesunden Wohnverhältnisse in der Wallfahrtsstadt Kevelaer sind aus meiner Sicht zwingend darzulegen. Das hohe		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Zweckbindung entfällt nicht, sondern es ist lediglich vorgesehen, die Zweckbindung zu erweitern. Das Ziel, die bestehenden Nutzungen längerfristig am Standort zu sichern, wird nicht zu zusätzlichen Verkehren führen. Bereits jetzt sind flughafenaffine Nutzungen möglich, wie z.B. die in Bau befindliche Fabrik zeigt. Somit kann auch jetzt der Verkehr zunehmen. Inwiefern die Änderung von Flugplatz in GIB-Z bzw. die Erweiterung der Zweckbindung dann ursächlich ist für ein steigendes Verkehrsaufkommen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Das hängt auch davon ab, in welchem Umfang und in welcher Form die Gemeinde Weeze den Standort weiter umsetzt. Zudem ist der Bereich bereits seit dem GEP99 und damit seit fast 30 Jahren für eine gewerblich-industrielle Nutzung vorgesehen, auch die Nutzung als Militärflughafen hatte ein erhebliches Verkehrsaufkommen zur Folge. Es handelt sich somit um einen historisch gewachsenen Standort. Die Ortslage Twisteden kann aber v.a. auch über Verkehrsleitmaßnahmen vor einem möglichen zusätzlichen Schwerlastverkehr geschützt werden, der dann auf kürzestem Wege durch Weeze zur BAB 57 geführt wird, sollten die gesunden Wohnverhältnisse gefährdet sein.

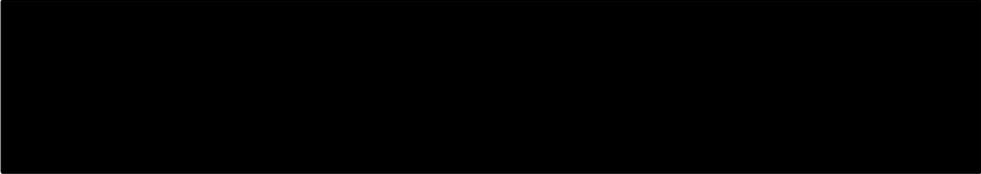
	V-1118-2024-03-11 Bürgermeister der Stadt Kevelaer Dokument 423234/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Schwerlastverkehrsaufkommen, insbesondere im Ortsteil Twisteden, darf durch die Änderungsverfahren nicht weiter ansteigen.</p> <p>Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass sich durch die Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten die wirtschaftliche Konkurrenzsituation zwischen den Kommunen im Kreis Kleve deutlich verschärfen wird. Gewerbe- und Industriebereiche in dieser Größenordnung sind in Kevelaer, wie auch in vielen anderen Kommunen im Kreis Kleve, nicht vorhanden.</p> <p>Die Nutzung bestehender Infrastruktur ist mit Blick auf den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden sicherlich ein dem Ziel dienlicher Weg, trotzdem möchte ich im Namen der Wallfahrtsstadt Kevelaer Bedenken insbesondere gegen die Größe der Änderungsbereiche und den hieraus resultierenden Auswirkungen auf die umliegenden Kommune äußern.</p> <p>Bitte unterrichten Sie mich, wie meine Stellungnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt wird.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		<p>Der Hinweis auf eine steigende Konkurrenzsituation zwischen den Städten und Gemeinden des Kreises Kleve wird zur Kenntnis genommen. Anlass der Gemeinde Weeze für den Antrag auf RPÄ ist zunächst, dass die bestehenden Nutzungen auch langfristig gesichert werden können. Sie nehmen bereits große Teile des Geländes ein (z.B. auch FUE). Auch die Flughafennutzungen umfassen große Teilbereiche der Änderungsfläche. Es bleibt abzuwarten, wie viele Neuansiedlungen wirklich erfolgen werden. Die in Bau befindliche Flugzeugfabrik zeigt auch, dass Ansiedlungen für speziellere Nutzungen erfolgen können.</p> <p>Die Beibehaltung einer Zweckbindung soll dazu dienen, dass der Fokus auf der Sicherung der bestehenden Nutzungen liegt und die zusätzlichen Ansiedlungen nicht größere Abwanderungen des lokalen Gewerbes der angrenzenden Städte und Gemeinden betrifft. Ansiedlungen ab 2 ha Größe sind eher seltene Gewerbe- und Industrieansiedlungen. Hier sind auch in anderen Teilen der Planungsregion Standorte geschaffen worden (z.B. Niederkrüchten, Regiopark, Goch/Weeze), die von überregionaler Bedeutung sind.</p> <p>Zudem bietet der GE-Pool im Kreis Kleve den Kommunen viele Möglichkeiten, um ggf. eigene Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln. Die Stadt Kevelaer hat diesbezüglich selbst in den letzten Jahren umfangreiche Gewerbeflächenentwicklungen durchgeführt, wie z.B. am Standort der Fa. Redsun oder auch im Umfeld der 15. Regionalplanänderung. Hierbei handelt es sich um Freiraumstandorte, die zwar kleiner sind, aber es bleibt abzuwarten, wie viel neues Ansiedlungspotenzial im GIB-Z entstehen wird. Letztlich dürfte der gesamte Kreis Kleve als Arbeits- und Wohnstandort profitieren.</p>

	V-1118-2024-03-11 Bürgermeister der Stadt Kevelaer Dokument 423234/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung

	V-2000-2024-08-13 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 985976/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Bezugsschreiben vom 08.07.2024 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am o. g. Regionalplanänderungsverfahren.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt das LANUV dazu wie folgt Stellung.</p> <p>Das LANUV weist darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe der von der Regionalplanänderung betroffenen Flächen großflächig Bereiche befinden, die zum Biotopverbund von herausragender Bedeutung (Stufe 1) gehören. Die Biotopverbundfläche der Stufe 1 setzt sich vor allem aus geschützten Biotopen zusammen, wie z. B. Silikattrockenrasen (NDC0), die stickstoffempfindlich sind. Bei einer zukünftigen Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben sind Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen zu vermeiden.</p> <p>Als Hinweis für die nachgeordnete Planungsebene wird vom LANUV empfohlen, dass ein Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a analog der FFH-Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten auch für gesetzlich geschützte Biotope angewandt wird. Für zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope bieten die Fachinformationssysteme „Stickstoffempfindliche Lebensräume“ des LANUV entsprechende Orientierungswerte.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Umweltprüfung bzw. im Steckbrief wurde bereits aufgenommen, dass ein Schutz des angrenzenden Lebensraums vor Stickstoffeintrag durch den GIB-Z erfolgen sollte. Der Hinweis zu einer möglichen Umsetzung betrifft die nachfolgende Planungsverfahren und wird an den Träger der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>	

	V-2002-2024-08-19 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 987580/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e. V. (NABU) nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bzw. des Scopings zur 21. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt Stellung:</p> <p>Die Verbände halten die Umwandlung eines Teils der Fläche in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen aufgrund der Nähe zum Flughafen für sinnvoll, regen jedoch an, auch die Schutzwürdigkeit der angrenzenden Offenland- und Waldflächen zu überprüfen und einen Teil der Fläche als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) auszuweisen.</p> <p>Die Naturschutzverbände führen hierfür folgende Argumente an:</p> <p>Südlich und westliche grenzen die 152 ha ausgedehnten Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, die „Renaturierten Sandabgrabungen im Bereich "Hees" bei Weeze“ an das Gebiet der geplanten 21. Änderung des RPD. Als Schutzziel wird hier die Erhaltung eines renaturierten Sandabgrabungs- Komplexes aus großflächigen Sandmagerrasen, feuchten und trockenen Pionierfluren, Kleingewässern, Röhrichtern, mageren Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzen als Lebensraum für zahlreiche seltene und teils stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten angegeben. Hierfür ist es notwendig den offenen, nährstoffarmen Charakter des Gebietes zu erhalten. Durch die Erweiterung des GIB lässt sich grundsätzlich eine Erhöhung des Stickstoffeintrags (Verdichtung der Industrie, erhöhtes Verkehrsaufkommen) in die stickstoffempfindlichen Lebensräume prognostizieren, was folglich zu einer Minderung der Qualität der vorliegenden Lebensraumtypen führen wird.</p> <p>Als bemerkenswerte Tierarten werden hier unter anderem das Blaukehlchen, die Heidelerche, das Schwarzkehlchen und der Ziegenmelker, welche sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern bewohnen, gelistet. Auch weitere planungsrelevante Arten, wie der Große Brachvogel und der Kiebitz wurden hier bereits gesichtet. Es ist nicht auszuschließen, dass</p>		<p>Der Anregung auf Festlegung von Teilbereichen des Plangebietes und der Umgebung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) wird nicht gefolgt.</p> <p>Westlich und südwestlich grenzt ein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) an das Plangebiet an. Es handelt sich um ein Vorranggebiet für Abgrabungen. Die innerhalb der BSAB dargestellten Festlegungen sind als Nachfolgenutzungen der Abgrabung zu verstehen. Eine Änderung der Nachfolgenutzung im Regionalplan, ohne die bestehende Abtragungsgenehmigung zu beeinträchtigen, ist erst nach Abschluss der Abtragung möglich. Die wertvollen Biotopflächen sind über die Ausweisung als Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung fachrechtlich geschützt. Eine Prüfung, ob die Flächen nach Abschluss der Abtragung als BSN ausgewiesen werden können, ist auch erst dann möglich, scheint jedoch sinnvoll und nachvollziehbar.</p> <p>Eine Änderung in BSN nach Abschluss einer Abtragung ist z.B. auch nördlich des Flugplatzes erfolgt für die in der Abb. der Stellungnahme eingezeichneten nördlich gelegenen Biotopverbundfläche (BV-Fläche) herausragender Bedeutung. Hier war im GEP99 zunächst ein BSAB sowie AFA und BSLE festgelegt und die Fläche ist inzwischen als BSN festgelegt. Die hohe Bedeutung der Fläche für den Biotopverbund ergibt sich u.a. aus dem Abtragungsgeschehen und der Wiederherstellung der Landschaft, somit ist es sinnvoll, dieses Verfahren erst abzuschließen.</p> <p>Der Anregung, Teile des Plangebietes als BSN festzulegen wird nicht gefolgt, da die bisher versiegelten Flächen und Verkehrsflächen, die sich entlang der bestehenden Straßen</p>

V-2002-2024-08-19 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 987580/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>diese Arten nicht auch die Offenlandbereiche, welche ggf. auch als Biototypen Magergrünland oder Trockenrasen vorliegen, bis an die Landebahn nutzen. Exemplarische Untersuchung durch Malaise- Falle im Umfeld des Flugplatzes haben zudem interessante Ergebnisse hinsichtlich der Insektenfauna (Falter, Nachtfalter, Stechimmen) aufgezeigt, welche die Vermutung des Vorhandenseins wertvoller Biotopstrukturen unterstützen.</p> <p>Nach Ausweisung des Bereichs als GIB-Z kann es im weiteren Planungsverlauf auf Ebene der Bauleitplanung zu Eingriffen in die Lebensräume der genannten Tierarten kommen, welche durch Kompensationsmaßnahmen auf dieser Ebene nicht mehr ausgeglichen werden können. Für den Ziegenmelker gibt es bspw. bisher keine wissenschaftlichen Belege für einen Erfolg von CEF-Maßnahmen zur Umsiedlung.</p> <p>Für die zahlreichen Waldflächen innerhalb des Sperrzaunes hat die Forstbehörde (ehemaliges Staatl. Forstamt Kleve – jetzt Regionalforstamt Niederrhein) in Zusammenarbeit mit der Landschafts- bzw. heutiger Naturschutzbehörde des Kreises ein flexibles Verfahren – zum Erhalt, der Entwicklung und Bewirtschaftung der Waldflächen entwickelt und seit nunmehr 20 Jahren erfolgreich angewandt. Daraus sind inzwischen wertvolle Eichen- und Buchenwaldflächen entstanden, die eine eigene Schutzwürdigkeit aufweisen.</p> <p>Die nachfolgende Abbildung zeigt die Erweiterungsfläche der 21. Änderung des RPD (rot) mit überlagerter Darstellung eines potenziellen BSNs (grün gestreift), den bisherigen GIB sowie die angrenzenden Biotopverbundflächen der Stufe 1 (dunkelblau) und Stufe 2 (hellblau).</p>		<p>im Plangebiet als Stichstraßen aufreihen, baulich nachgenutzt werden sollen, um den Freiraum an anderer Stelle zu schonen. Der bestehende Waldstreifen am westlichen Rand des Plangebietes ist zu schmal, so dass man ihn im RPD maßstabsbedingt kaum erkennen kann, wenn er alleine als BSN festgelegt würde (da keine Erweiterung des Plangebietes in den BSAB erfolgen soll). Der Waldstreifen kann aber auf Ebene der Bauleitplanung im FNP als Wald festgesetzt werden und auch durch die genannte Vereinbarung zwischen dem Regionalforstamt Niederrhein und der UNB beim Kreis Kleve erhalten werden. So ist es auch in anderen Waldflächen des bereits festgelegten GIB-Z erfolgt. Auch können Wald- und Offenlandflächen, in denen schützenswerte Arten festgestellt werden, vor einer baulichen Nutzung geschützt werden. Die entsprechenden Hinweise auf mögliche Lebensräume sind in der Umweltprüfung bzw. im Steckbrief aufgenommen worden und werden an den Träger der Bauleitplanung weitergeleitet.</p> <p>Zudem handelt es bei den in der Stellungnahme genannten BV-Flächen herausragender Bedeutung, die über das Plangebiet der RPÄ verbunden werden sollen, um die Abgrabungsflächen. Es ist davon auszugehen, dass nach Beendigung der Abgrabung auch auf den dazwischenliegenden Bereichen, auf denen sich zurzeit das Abgrabungsgeschehen konzentriert, BV-Flächen entstehen dürften, so dass der Biotopverbund großräumig bestehen wird. Sollte nach Abschluss der Abgrabung eine Regionalplanänderung zur Aufhebung des BSAB erfolgen und eine Festlegung von BSN, auf den ehem. Abgrabungsflächen erfolgen, kann ggf. der Wald am westlichen Rand des Plangebietes mit in diese Änderung einbezogen werden.</p>

V-2002-2024-08-19 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 987580/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Die Darstellung verdeutlicht die Nähe zu den genannten herausragenden Biotopverbundflächen und die Möglichkeit diese über den angrenzenden Waldbereich besser miteinander zu vernetzen. Zudem kann dieser Bereich auch als Puffer, insbesondere für den westlichen Bereich, dienen.</p> <p>Generell wird empfohlen, dass Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (Stufe I) im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) dargestellt werden. Dieser Empfehlung des LANUVs aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Regionalplanungsbehörde für die vorhandenen Flächen bereits nicht nachgekommen. In der Begründung zum Regionalplan Düsseldorf heißt es, dass „Bereiche für den Schutz der Natur sowohl wertvolle und schützenswerte Einzelbereiche als auch Populationen, Lebensstätten, Lebensgemeinschaften, die einschließlich ihrer funktionsfähigen Wechselbeziehungen untereinander geschützt und entwickelt werden sollen [umfassen].“ Durch das Vorhandensein schützenswerter Biotopstrukturen und intakter Biozönose mit Arten unterschiedlicher Trophiestufen entspricht dieser Bereich dieser Definition.</p> <p>Die Naturschutzverbände regen daher an die Festsetzung des gekennzeichneten Bereichs als Bereich zum Schutz der Natur im Rahmen der Alterna-</p>		<p>Bezüglich der Gefährdung der Erhöhung des Stickstoffeintrags in die stickstoffempfindlichen Lebensräume wird auf die Anregung des LANUV verwiesen. Das LANUV weist darauf hin, dass im Bauleitplan Festsetzungen getroffen werden können (und sollten), um den Stickstoffeintrag auf angrenzende Lebensräume zu begrenzen. Die Stellungnahmen werden an den Träger der Bauleitplanung weitergeleitet. Auf Ebene der Bauleitplanung ist eine Gliederung des Baugebietes möglich. Hier ist auch möglich, den Wald am Rande des Plangebietes als Puffer für den Schadstoffeintrag festzulegen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Beurteilung der Änderung von Menge und Auswirkungen des Stickstoffeintrags in umliegende Lebensräume nicht möglich. Wie die Ansiedlung der momentan im Bau befindlichen Flugzeugfabrik zeigt, ist die Verschlechterung dieses Aspektes durch die Änderung von Flugplatz in GIB-Z zu relativieren. Zudem führt die Umwandlung des GIB-Z nördlich des Flughafens in einen ASB-Z nach derselben Logik zu einer Verbesserung. Der Aspekt wurde daher als nachrichtlicher Hinweis in den Steckbrief mit aufgenommen und kann auf den nachfolgenden Planungsebenen ggf. genauer bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der generellen Empfehlung des LANUV BV-Flächen der Stufe 1 als BSN und der Stufe 2 als BSLE festzulegen im Plangebiet bzw. im westlich angrenzenden Raum im RPD Verfahren seinerzeit nicht nachgekommen, weil es sich um festgelegte BSAB gehandelt hat, mit noch nicht abgeschlossenen Abgrabungen. Bereiche in denen die Abgrabungen abgeschlossen waren, sind entsprechend des Plankonzeptes des RPD z.B. in BSLE oder BSN geändert worden. Auch hier galt, dass von Änderungen der</p>

V-2002-2024-08-19 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 987580/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>tivenprüfung abzuwägen und im Hinblick auf zukünftige Änderungen des Regionalplans den BSN auf die Flächen des Biotopverbundes (Stufe 1) zu erweitern.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass die Festlegung GIB-Z noch angemessen ist. Durch die Ausweitung der Nutzung auch für nicht flughafenaffine Gewerbe- und Industriebetriebe unterscheidet sich das GIB nicht mehr von anderen GIB. Insbesondere die Öffnung für alle Nutzungen nach § 8 und § 9 BauNVO spricht sehr dafür, dass es sich hier um ein „gewöhnliches“ GIB handelt. Auch in einem GIB ist die Ansiedlung flughafenaffiner Betriebe möglich. Die Vorgabe, bei Neuansiedlungen nur Gewerbe- und Industriebereiche über 2 ha zuzulassen, ist für einen GIB-Z nicht ausreichend – zumal mit im Kreis Kleve ausreichend GIB Verfügung stehen, in denen Ansiedlungen über 2 ha verwirklicht werden können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Festlegungen in den noch aktiven BSAB abgesehen wurde, um das Abtragungsgeschehen nicht zu gefährden.</p> <p>Die Ausführungen bezüglich des Artenvorkommens werden an den Träger der Bauleitplanung weitergeleitet bzw. erst auf Ebene der Bauleitplanung wird geklärt, welche Teilbereiche des Plangebietes baulich genutzt werden sollen und welche frei bleiben (z.B. im Übergangsbereich zur Flugbahn). Regionalplanerisch ist die Fläche bereits jetzt baulich nutzbar durch flughafenaffine Nutzungen. Wenn es auf Ebene der Bauleitplanung die Erkenntnis gibt, dass eine Baufläche nicht umsetzbar sei, weil ein Konflikt mit dem Artenschutz besteht, der auch durch CEF Maßnahmen nicht gelöst werden kann, dann können ggf. Ausgleichs-, Grün- oder Waldflächen festgesetzt werden. Das wäre auch ohne RPÄ so, wenn Nutzung entsprechend der aktuellen regionalplanerischen Festlegung Flughafennutzungen umgesetzt werden sollen.</p> <p>Der Kritik an der Festlegung einer Zweckbindung für den GIB wird nicht gefolgt. Es ist zutreffend, dass der Spielraum für die gewerblich-industrielle Umsetzung des Standortes durch die Änderung des textlichen Zieles deutlich erweitert wird, aber trotzdem wird die Festlegung als angemessen bewertet. Durch den Erhalt einer Zweckbindung soll verhindert werden, dass das Flächenpotenzial in Gänze für die Ansiedlung von kleinflächigem Gewerbe genutzt wird. Der GIB-Z weist aufgrund seiner Historie eine besondere Siedlungsstruktur auf, sie spiegelt sich auch in den Stellungnahmen wieder mit der Forderung nach Schutz von Wald- und Freiflächen im Plangebiet. Es handelt sich um verstreut gelegene, versiegelte Bereiche, zwischen denen Grünzüge / Waldflächen liegen. Durch die Zielsetzung, dass kleinteiliges Gewerbe nur auf den bestehenden versiegelten Flächen und in bestehenden Gebäuden untergebracht werden kann, soll</p>

	V-2002-2024-08-19 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 987580/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
			<p>diese Struktur erhalten bleiben. Diese Ausnahme ist auch gewählt worden, um die aktuellen Zwischennutzungen in den bestehenden Gebäuden längerfristig zu ermöglichen. Eine <u>zusätzliche</u> Versiegelung soll nur für besondere Ansiedlungen erfolgen, für die es in der Planungsregion Düsseldorf nur wenig Potenziale gibt, wie großflächige Ansiedlungen über 2 ha. Aufgrund der Nähe zum Flughafen soll diese Mindestgröße nicht für flughafenaffine Nutzungen gelten, sie sollen weiterhin ohne Beschränkungen angesiedelt werden können.</p> <p>In der Summe bilden diese drei „Arten“ gewerblicher Ansiedlung der Gemeinde Spielraum bei der Umsetzung des Standortes und bei der Nutzung des großen Brachflächenpotenziales, gleichzeitig sollen sie verhindern, dass Gewerbe- und Industriebetriebe aus anderen Gebieten dorthin abwandern.</p>
	V-2203-2024-08-19 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 988020/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bestehende Waldflächen müssen auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung aufgenommen und als solche dargestellt werden.</p> <p>Mit dem Abzug der britischen Streitkräfte 1999 wurde ein Nutzungskonzept für den Flughafen und den umliegenden Konversionsflächen erarbeitet und umgesetzt.</p> <p>Für die zahlreichen Waldflächen innerhalb des Sperrzaunes hat die Forstbehörde (ehemaliges Staatl. Forstamt Kleve – jetzt Regionalforstamt Niederrhein) in Zusammenarbeit mit der Landschafts- bzw. heutiger Naturschutzbehörde des Kreises ein flexibles Verfahren – zum Erhalt, der Entwicklung</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nachfolgende Planungsverfahren und müssen dort erneut vorgebracht werden. Durch die vorliegende Regionalplanänderung werden die bestehenden Vereinbarungen nicht berührt. Die Stellungnahme wird an den Träger der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>

	V-2203-2024-08-19 Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Niederrhein - Dokument 988020/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	und Bewirtschaftung der Waldflächen entwickelt und seit nunmehr 20 Jahren erfolgreich angewandt. (ö-r-Vertrag) Bei der weiteren Bauleitplanung wird ,aus forstbehördlicher Sicht, dringend empfohlen dieses bewährte Verfahren für die Behandlung von Waldflächen bei künftigen Festsetzungen oder Änderungen verbindlich weiter anzuwenden. Finden o.a. Hinweise Beachtung bestehen zu o.a. Vorgängen forstbehördlich grundsätzlich keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		
	V-2204-2024-07-12 Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf/Ruhrgebiet Dokument 869117/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter [REDACTED] gegen die o. g. Planung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-2307-2024-07-15 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) Dokument 874562/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren,'		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-2307-2024-07-15 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) Dokument 874562/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	die o. g. Regionalplanänderung befindet sich außerhalb des Genossenschaftsgebietes der LINEG. Interessen oder Belange unserer Genossenschaft werden nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen		
	V-3009-2024-03-11 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 423260/2024	Hinweise: → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung / zum Scoping	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der von hier betreuten Straßen Bundesstraße 9 und Landesstraße 5 361 und 491 werden durch Ihre Planung berührt. Es ist beabsichtigt eine Fläche von ca. 51 ha einer weiteren Nutzung zuzuführen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Umweltprüfung – Scoping zu einer neuen Nutzung. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin. Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nachfolgende Planungsverfahren und müssen dort erneut vorgebracht werden.

	V-3009-2024-07-16 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 889768/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich verweise auf die Stellungnahme von Herrn ■ vom 11.03.2024. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen. Für die fortschreitenden bzw. konkretisierenden Verfahren der Bauleitplanung, behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundes- und Landesstraßen ist sicherzustellen. Es darf zu keinem Zeitpunkt zu Beeinträchtigungen des Verkehrs kommen. Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nachfolgende Planungsverfahren und müssen dort erneut vorgebracht werden.</p>
	V-3017-2024-03-13 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Dokument 424687/2024	Hinweise: → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung / zum Scoping	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet liegt in der Nähe des Flughafens Niederrhein. Durch die geringe Entfernung der Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden Bauvorhaben sollen zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen und Eckkoordinaten der zuständigen Luftfahrtbehörde vorgelegt werden. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Mit freundlichen Grüßen.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nachfolgende Planungsverfahren und müssen dort erneut vorgebracht werden.</p>

	V-3017-2024-08-09 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Dokument 970354/2024.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme V202400387 vom 12.03.2024 gilt weiterhin. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-3024-2024-03-23 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz Dokument 423722/2024	Hinweise: → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung / zum Scoping	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben meine Behörde im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die im Betreff beschriebene Planung informiert und mir die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet in unmittelbarer Umgebung des Flughafens Niederrhein belegen ist und eine geringe Entfernung zu den dort vorhandenen Flugsicherungseinrichtungen besteht. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Eine Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (März 2024).</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nachfolgende Planungsverfahren und müssen dort erneut vorgebracht werden.

	V-3024-2024-03-23 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz Dokument 423722/2024	Hinweise: → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung / zum Scoping	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-3024-2024-08-20 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Dokument 987714/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, für Ihr Schreiben vom 08.07.2024 möchte ich mich bedanken.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3024-2024-08-20 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Dokument 987714/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	In der Sache selbst ist meine Stellungnahme vom 23.03.2024 weiterhin gültig. Den Stellungnahmen der DFS vom 12.03.2024 und 09.08.2024 schließe ich mich an. Mit freundlichen Grüßen		
	V-3025-2024-08-19 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein Dokument 987523/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung in dem Verfahren. Das WSA Rhein ist durch die im Betreff genannte 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Weeze nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-3027-2024-09-04 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 1102124/2024	Hinweise: → Stellungnahme nach Ende des Beteiligungszeitraums eingegangen.	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■, anbaurechtliche Belange des FBA im Zusammenhang mit der 21. Änderung des RPD sind nicht betroffen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3100-2024-08-08 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226 Dokument 940777/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausführung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p>		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-3100-2024-08-08 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226 Dokument 940777/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen: Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: ■■■■@bnetza.de ; Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: ■■■■@BNetzA.de . Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen		
	V-4001-2024-08-19 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 985760/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■■ , mit Ihrem Schreiben vom 8. Juli 2024 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Wir beziehen zur vorliegenden Planung insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	V-4014-2024-08-15 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg Dokument 980647/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrter Herr ■■■■ ,		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-4014-2024-08-15 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg Dokument 980647/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>mit Schreiben vom 08.07.2024 haben Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur o.g. Regionalplanänderung gegeben.</p> <p>Mit der Regionalplanänderung sollen die planerischen Voraussetzungen für die Realisierung von gewerblich-industriellen Nutzungen auf nicht mehr benötigten Teilflächen des Flughafengeländes geschaffen werden. Ferner soll die Bindung an ausschließlich flughafenaffine Nutzungen teilweise aufgehoben werden, um bislang befristete gewerbliche Zwischennutzungen dauerhaft zu ermöglichen.</p> <p>Zu diesem Zweck wird im Regionalplan die bestehende zeichnerische Darstellung „Flugplatz“ geändert in „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ mit Zweckbindung (GIB-Z). Ferner werden die textlichen Festsetzungen für den GIB-Z in Kapitel 3.3.2, Ziel 6 geändert. Hierdurch soll die bestehende Zweckbindung für flughafenaffine Nutzungen um allgemeine flächenintensive Gewerbe- und Industriebetriebe ab 2 ha Betriebsgröße erweitert werden.</p> <p>Die Planung wird seitens der IHK begrüßt, denn sie sichert die bislang befristeten gewerblichen Zwischennutzungen dauerhaft und schafft zusätzliche Gewerbeflächenangebote.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-6025-2024-03-22 Provincie Limburg Cluster Ruimte Dokument 378932/2024	Hinweise: → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung / zum Scoping	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Schreiben vom 11.03.2024 bezüglich der 20. und 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze. Die Provinz Limburg hat die Pläne zur Kenntnis genommen und sie im Hinblick auf die Interessen der Provinz Limburg geprüft.</p>		<p>Der Anregung bzgl. der Stickstoffdeposition wird insofern gefolgt als dass ein Hinweis im Umweltbericht aufgenommen wurde, der sich an die nachfolgende Planungsebene richtet. Die Feinsteuerung von Ansiedlungen erfolgt erst auf Ebene der Bauleitplanung. Genauere Untersuchungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p>

	V-6025-2024-03-22 Provincie Limburg Cluster Ruimte Dokument 378932/2024	Hinweise: → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung / zum Scoping	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Bezüglich der 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf bitten wir darum, bei der Umweltprüfung folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <p>Auswirkungen durch Stickstoffdeposition auf Natura 2000-Gebiet De Maasduinen;</p> <p>Unter der Annahme, dass die Hapterschließung vom Flughafen Weeze in Richtung Niederlande über die A77 orientiert ist und bleibt, muss folgendes beschrieben und bewertet werden:</p> <p>die Verkehrszunahme der gesamten Planentwicklung (pro Teil und summiert);</p> <p>die Zunahme der verkehrstechnischen Auswirkungen auf das Straßennetz in der Umgebung des Flughafens, unter der Annahme, dass die Verkehrszunahme nicht über lokale Straßen zur niederländischen Provinzinfrastruktur abgewickelt wird.</p> <p>Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Projekt Energie-landgoed Wells in der Gemeinde Bergen initiiert wurde. Innerhalb dieses Plans werden vier Windturbinen errichtet.</p> <p>Über dieses Vorhaben wurden Sie bereits von der Gemeinde Bergen informiert.</p> <p>i.A.</p>		<p>Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Ausgangssituation durch die RPÄ nicht verschlechtert, da auch heute bereits gewerblich-industrielle Ansiedlungen möglich sind, ggf. mit Flughafenaffinität. Es bleibt abzuwarten, wie mögliche neue Bauflächen liegen und welche Grünzüge festgesetzt werden.</p> <p>Der Anregung die Verkehrszunahme der gesamten Planentwicklung in Varianten zu untersuchen wird nicht gefolgt, da entsprechende Daten auf Ebene der Regionalplanung nicht vorliegen. Erst auf Ebene der Bauleitplanung, unter Kenntnis der konkret geplanten Baufenster und möglichen Nutzungen, sowie der Erschließung, können entsprechende Annahmen getroffen werden und Aussagen erfolgen. Zudem ist auch ohne RPÄ eine Verkehrszunahme möglich, da der Standort bereits jetzt als GIB-Z und Flugplatz regionalplanerisch festgelegt ist und Betriebe angesiedelt werden können.</p>
	V-7000-2024-03-19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 - Dokument 423573/2024	Hinweise: → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung / zum Scoping	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 15. Februar 2024 (Bezug) informierten Sie mich über das o.g. Verfahren und baten diesbezüglich um meine Stellungnahme.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-7000-2024-03-19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 - Dokument 423573/2024	Hinweise: → Stellungnahme zur frühzeitigen Unterrichtung / zum Scoping	Regionalplanerische Bewertung
	Dazu nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Ihr Plangebiet liegt: 1) im Interessengebiet Luftverteidigungsanlage Marienbaum 2) im Interessengebiet der Funkstelle der Bundeswehr 3) in der Nähe von der stillgelegten Pipeline. Verteidigungsbelange der Bundeswehr sind somit berührt. Aber es bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen		
	V-7000-2024-07-22 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 - Dokument 890074/2024.	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 8. Juli 2024, 21. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Gemeinde Weeze (Änderung von Flugplatz in GIB-Z und Änderung der textlichen Festlegungen für den GIB-Z), teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 19. März 2024, (mein Zeichen: III-0301-24-ROG) weiterhin Gültigkeit hat. Mit freundlichen Grüßen		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Ö-2024-03-02 Dokument 283643/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren,		Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Regionalplanungsbehörde liegen keine Informationen darüber vor, wem ein Grundstück gehört, somit ist auch keine Beteiligung einzelner

	Ö-2024-03-02 Dokument 283643/2024	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>über den Waldbauernverband NRW erhielt ich den Hinweis auf die 21. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Gibt es einen Grund, warum zwar eine große Zahl unbeteiligter Kommunen, nicht aber ich/mein Sohn mit eigenen Flächen innerhalb der zur Änderung anstehenden Gebietskulisse direkt angeschrieben werden?</p> <p>Ich würde Sie bitten, uns in zukünftigen Beteiligungen innerhalb dieses Änderungsverfahrens unmittelbar mit einzubeziehen.</p> <p>Mit besten Grüßen</p>		<p>Personen möglich. Wie im §9 (2) ROG vorgegeben, erfolgte eine Bekanntmachung über das Internet und sind Unterlagen im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt worden, so dass für alle Eigentümerinnen und Eigentümer die Möglichkeit gegeben ist, sich über Planverfahren zu informieren.</p>